



Marktgemeinde Lurnfeld

Gemeinderat

3/2025

N I E D E R S C H R I F T

über die am

Dienstag, den 30. September 2025, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel		GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Mohl	Josef Stanitznig		Tamara Unterdorfer
Dieter Hasslacher			
Ulrike Nischelbitzer	Daniela Pichler	Peter Schober	
Hans-Jörg Unterkofler	Ing. Rudolf Hartlieb		
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Vzbgm. Bernhard Haslacher, Stephanie Triebelnig, Sandra Angerer MAS MBA MSc, Alfred Winkler, Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Henriette Springer, Robert Ebner, Alfred Kreiner, Matthias Angerer,

**Ersatzmitglied,
nicht anwesend:** Stefan Rainer (kurzfr. entschuldigt)

**Amtsleiterin und
Schriftführerin:** Mag.^a Jutta Gröppel

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBI. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-Mail (Digitalem Gemeinderat), bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 18 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und den anwesenden Vizebürgermeister zu stellen.

GRⁱⁿ Henriette Springer stellt eine Anfrage an den Bürgermeister bezüglich einer möglichen Verlegung der Bushaltestelle in Pattendorf, die von der Schriftführerin in die Liste der Anfragen im Gemeinderat aufgenommen wird.

Folgend ersucht GRⁱⁿ Henriette Springer noch, am Parkplatz Möllnerweg einen Papierkübel zu installieren, da dort keiner vorhanden ist. Dies wird veranlasst werden.

Weiters übergibt GR Alfred Kreiner einen schriftlichen Antrag an den Bürgermeister, der diesen vor Eingang in die Tagesordnung verliest. Der Antrag umfasst die Prüfung und Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen in definierten Bereichen der Gemeinde (Ortszentrum bzw. gesamter Raum der Hauptstraße im Ortsteil Möllbrücke).

Zugewiesen wird dieser den Bauausschuss zur weiteren Bearbeitung.

Der Bürgermeister ersucht, die Tagesordnung um einen Tagesordnungspunkt zu erweitern, und zwar:

- Kontrollausschussbericht (2. Vierteljahr 2025)

Da keine weiteren Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht (2. Vierteljahr 2025)
3. Finanzierungsplanänderung – Sanierung Göriacher Straße
4. Finanzierungsplan und Auftragsvergaben – Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel

5. 2. Nachtragsvoranschlag 2025
6. Kanalgebührenverordnung 2025
7. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

8. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Henriette Springer und GR Matthias Angerer bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht (1. Vierteljahr 2025)

Die Kontrollausschussobfrau, GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer, berichtet dass der Kontrollausschuss am 17. September 2025 das 2. Quartal 2025 der Finanzgebarung der Marktgemeinde Lurnfeld auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit prüfte.

Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer 570 bis 1.177, die Kassa-Belege von Nummer 184 bis 375 sowie eine Budget-Überwachungsliste einnahmenseitig zum 30.06.2025 und die Zahlwegstände.

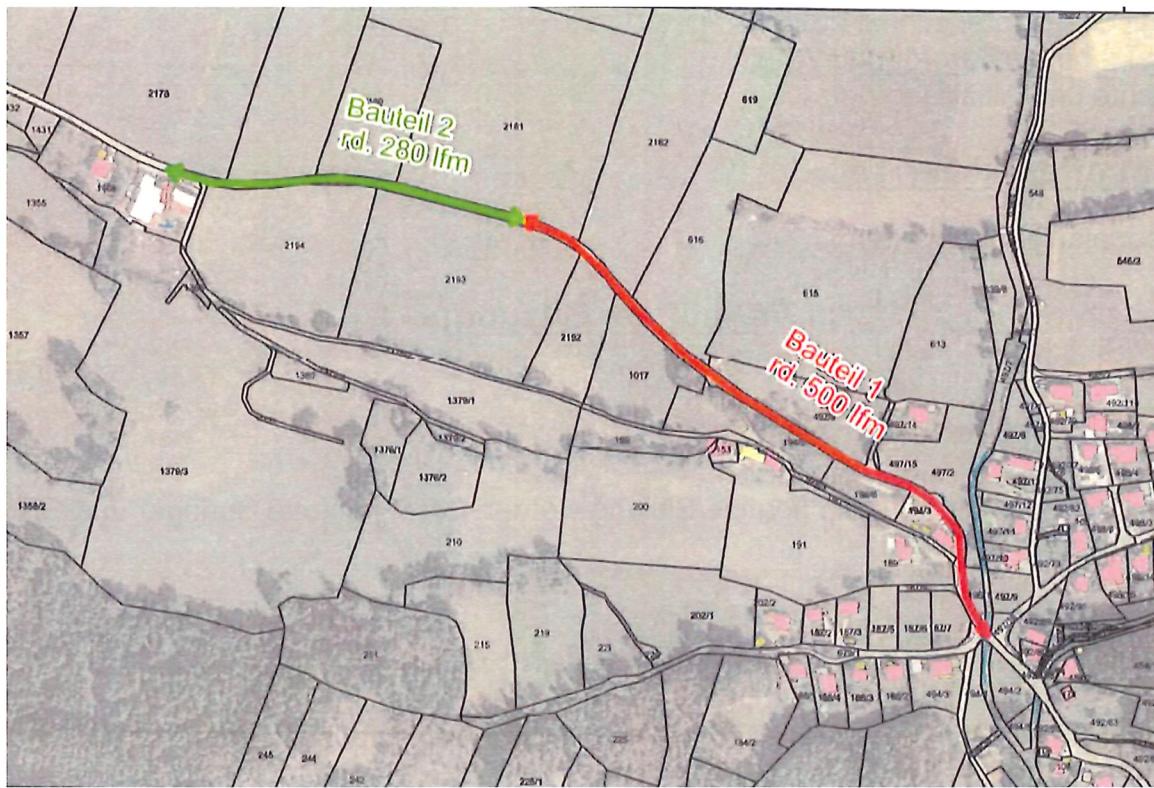
Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag: der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 2. Quartals 2025 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Finanzierungsplanänderung – Sanierung Göriacher Straße

Der Bürgermeister erinnert an den in der letzten Sitzung beschlossenen Finanzierungsplan und erläutert kurz folgende Finanzierungsplanänderung zur Sanierung der Göriacher Straße. Diese ist notwendig, weil die Leader-Mittel in der Höhe von EUR 80.000,00 nicht genehmigt wurden. Klassifiziert wurde das Projekt als reine Straßensanierung, welche nicht förderwürdig ist. Die Verbesserungen für den öffentlichen Verkehr (Linienbus) fanden im Entscheidungsgremium der LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal keine Berücksichtigung.



Abänderung Finanzierung Sanierung Göriacher Straße BA 1

A) Mittelverwendungen*

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027
Regionalfonds-Darlehen	148.000		148.000	
Förderung AKL Abt. 10 ländliches Wegenetz	140.000	140.000		
LAG Leader-Mittel	-		-	
Mölltalfonds-Mittel (Rest 2025)	28.600	28.600		
Mölltalfonds-Mittel 2026	76.700		76.700	
Mölltalfonds-Mittel 2027	76.700			76.700
				-
				-
				-
				-
Summe:	470.000	168.600	224.700	76.700

Regionalfonds-Darlehen				
Rückzahlung:	8 Jahre	Zinsen	BZ	Bindung
2027	18.500	1.480	✓	19.980
2028	18.500	1.295	✓	19.795
2029	18.500	1.110	✓	19.610
2030	18.500	925	✓	19.425
2031	18.500	740	✓	19.240
2032	18.500	555	✓	19.055
2033	18.500	370	✓	18.870
2034	18.500			18.500
Gesamtbelastung		6.475		154.475

Das Regionalfonds-Darlehen muss nun von EUR 68.000,00 auf 148.000,00 aufgestockt werden, somit erhoht sich auch die Zinsbelastung um rund EUR 4.500,00; die Laufzeit betragt nunmehr acht Jahre.

Der Bürgermeister erklärt, dass es eventuell zu Mehrausgaben kommt, da aufgrund von Wasser im Hang dementsprechend mehr Schotterfuhren und Drainagen notwendig waren.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan - Sanierung Görlicher Straße, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Finanzierungsplan und Auftragsvergaben – Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel

Der Bürgermeister erläutert folgenden Finanzierungsplan-Entwurf zum Vorhaben Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel:

Finanzierungsplan - Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026				
Baukosten	126 000	105 200	20 800				
Summe:	126 000	105 200	20 800	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026				
Bedarfzuweisungsmittel 2025	85 200	85 200					
KIG-Mittel 2025	20 000	20 000					
KIG-Mittel 2026	20 800		20 800				
Summe:	126 000	105 200	20 800	-	-	-	-

Die Amtsleiterin erläutert, die folgenden Vergaben an die Firmen PORR und TR Elektrotechnik, die Ing. Pirkebner vorbereitete:

Auftrag Fa. PÖRR

	Mitverlegung Asphalt			Mitverlegung Bankett			Einzelkünnette Asphalt			Einzelkünnette Bankett			Fundament		Nettosumme	Bruttosumme	
	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	Stk.	€/Stk.	€	€	
Metnitz	150	28,50	4 275,00	30	21,93	657,90	10	89,54	895,40	10	61,84	618,40	0	118,04	0,00	6 446,70	7 736,04
Lendstraße	350	28,50	9 975,00	30	21,93	657,90	10	89,54	895,40	10	61,84	618,40	0	118,04	0,00	12 146,70	14 576,04
Karl-Zill-Straße	500	28,50	14 250,00	30	21,93	657,90	10	89,54	895,40	10	61,84	618,40	0	118,04	0,00	16 421,70	19 706,04
Hauptstraße	350	28,50	9 975,00	30	21,93	657,90	10	89,54	895,40	10	61,84	618,40	0	118,04	0,00	12 146,70	14 576,04
Pattendorf	250	28,50	7 125,00	160	21,93	3 508,80	20	89,54	1 790,80	0	61,84	0,00	0	118,04	0,00	12 424,60	14 909,52
Altenmarkt	50	28,50	1 425,00	340	21,93	7 456,20	10	89,54	895,40	0	61,84	0,00	5	118,04	590,20	10 366,80	12 440,16
Premersdorf	100	28,50	2 850,00	200	21,93	4 386,00	10	89,54	895,40	10	61,84	618,40	7	266,73	1 867,11	10 616,91	12 740,29
Summe 2025	1 750		49 875,00	820		17 982,60	80		7 163,20	50		3 092,00	12		2 457,31	80 570,11	96 684,13
Pusarnitz	800	28,50	22 800,00	150	21,93	3 289,50	25	89,54	2 238,50	25	61,84	1 546,00	18	118,04	2 124,72	31 998,72	38 398,46
Göriach	550	28,50	15 675,00	150	21,93	3 289,50	25	89,54	2 238,50	25	61,84	1 546,00	12	118,04	1 416,48	24 165,48	28 998,58
Summe 2026	1 350		38 475,00	300		6 579,00	50		4 477,00	50		3 092,00	30		3 541,20	56 164,20	67 397,04

Auftrag Fa. TR-Elektrotechnik

	Kabel			Metallzuschlag			Abdeckplatten			Warnband			Arbeit		Nettosumme	Bruttosumme		
	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	lfm	€/lfm	€	Std.	€/Std.	€	€		
Metnitz	230	1,75	402,50	230	3,89	894,70	200	0,85	170,00	200	0,08	16,00	10	70,00	700,00	2 183,20	2 619,84	
Lendstraße	430	1,75	752,50	430	3,89	1 672,70	400	0,85	340,00	400	0,08	32,00	10	70,00	700,00	3 497,20	4 196,64	
Karl-Zill-Straße	600	1,75	1 050,00	600	3,89	2 334,00	550	0,85	467,50	550	0,08	44,00	10	70,00	700,00	4 595,50	5 514,60	
Hauptstraße	430	1,75	752,50	430	3,89	1 672,70	400	0,85	340,00	400	0,08	32,00	10	70,00	700,00	3 497,20	4 196,64	
Pattendorf	480	1,75	840,00	480	3,89	1 867,20	430	0,85	365,50	430	0,08	34,40	10	70,00	700,00	3 807,10	4 568,52	
Altenmarkt	430	1,75	752,50	430	3,89	1 672,70	400	0,85	340,00	400	0,08	32,00	10	70,00	700,00	3 497,20	4 196,64	
Premersdorf	350	1,75	612,50	350	3,89	1 361,50	320	0,85	272,00	320	0,08	25,60	10	70,00	700,00	2 971,60	3 565,92	
Summe 2025			5 162,50			11 475,50			2 295,00			216,00			4 900,00		28 858,80	
Pusarnitz	1 100	1,75	1 925,00	1 100	3,89	4 279,00	1 000	0,85	850,00	1 000	0,08	80,00	15	70,00	1 050,00	8 184,00	9 820,80	
Göriach	800	1,75	1 400,00	800	3,89	3 112,00	750	0,85	637,50	750	0,08	60,00	10	70,00	700,00	5 909,50	7 091,40	
Summe 2026			3 325,00			7 391,00			1 487,50			140,00			1 750,00		14 093,50	16 912,20

Die Amtsleiterin erklärt noch gemeinsam mit dem Bürgermeister, dass für das Jahr 2026 vermutlich noch in der Dezembersitzung ein weiteres Vorhaben mit 42 Straßenlaternen für Pusarnitz und Göriach mit einem Volumen von rund EUR 130.000,00 (Summen 2026 lt. obigen Tabellen) beschlossen werden soll, um eine LED-Förderung lukrieren zu können.

Nach kurzer Debatte stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan und den Vergaben, wie vorgetragen, zustimmen

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. 2. Nachtragsvoranschlag 2025

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige

Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Der Bürgermeister und die Amtsleiterin berichten anhand der textlichen Erläuterungen, welche einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift ¹⁾ bilden und der Konzeptliste, den 2. Nachtragsvoranschlag 2025. Der Entwurf wurde von der Abteilung 3 bereits begutachtet und für in Ordnung befunden.

Ein bereinigtes, positives Ergebnis, das das negative Rechnungsabschlussergebnis des Vorjahres deckt und einen kleinen Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben im laufenden Jahr zu lässt, konnte erzielt werden.

Weitere einzelne Anfragen werden vom Bürgermeister und der Amtsleiterin gleich beantwortet. Die Amtsleiterin erklärt im Anschluss noch den Verordnungsentwurf, der ebenfalls einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift ²⁾ bildet.

Der 2. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Summen:

Ergebnishaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Erträge	8.330.000,00	8.095.200,00	234.800,00
Aufwendungen	8.008.500,00	7.834.200,00	174.300,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	321.500,00	261.000,00	60.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	321.500,00	261.000,00	60.500,00

Finanzierungshaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Einzahlungen	7.389.100,00	7.199.100,00	190.000,00
Auszahlungen	6.703.700,00	6.574.200,00	129.500,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	685.400,00	624.900,00	60.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-281.500,00	-165.900,00	-115.600,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	403.900,00	459.000,00	-55.100,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-119.000,00	-119.000,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	284.900,00	340.000,00	-55.100,00

Da keine Fragen zum 2. NVA 2025 auftreten, stellt er folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem 2. Nachtragsvoranschlag 2025, wie vorgebrachten, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Kanalgebührenverordnung 2025

Der Bürgermeister erläutert, dass nach der Kalkulation in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und einer Neukalkulation der Wasserzählermiete eine Anpassung der Kanalgebühren sowie der Wasserzählermiete notwendig wird und erklärt folgenden Kanalgebührenverordnungsentwurf:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom xx.xx.2025, Zahl: 851-0/xxx/2025, mit der die **Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationssanlage der Marktgemeinde Lurnfeld werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen digitalen Wasserzähler (mit oder ohne Fernauslesung, ausschließlich für Kaltwasser) werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben. Lehnt ein Abgabepflichtiger die Fernauslesung des Zählerstandes mittels eines digitalen Wasserzählers ab, hat die Abgabenbehörde diesem Wunsch zu entsprechen. Die Abgabenbehörde hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute digitale Wasserzähler derart zu konfigurieren, dass keine Werte übertragen werden, wobei die Konfiguration der Funktion für den Abgabepflichtigen am Messgerät ersichtlich sein muss.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationssanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationssanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen digitalen Wasserzähler der Marktgemeinde Lurnfeld zur Feststellung der Abwassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationssanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalisationsbereich).

**§ 3
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

**§ 4
Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%
100,00 Euro.

**§ 5
Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den ausschließlich gemeindeeigenen digitalen Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationssanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (gemeindeeigener digitaler Sub-Wasserzähler) zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels gemeindeeigenem digitalem Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 6
Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Wasser (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)
2,30 Euro.

**§ 7
Höhe der Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro gemeindeeigenem digitalem Wasserzähler, Jahr und inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|------------|
| a) Digitaler Wasserzähler (3 m ³ - 5 m ³) | 12,70 Euro |
| b) Digitaler Wasserzähler (16 m ³ - 20 m ³) | 28,00 Euro |

**§ 8
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Lurnfeld angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10
Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im letzten Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 20. Juli 2017, Zahl: 851-0/407/2017, mit der die Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Nach kurzer Besprechung über Zukunftsinvestitionen und die derzeit noch tilgungsfreien Fonds-Darlehen, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Entwurf der Kanalgebührenverordnung, die mit 01. Oktober 2025 in Kraft geht, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Der Bürgermeister berichtet über die Vergaben im Bereich Baum aus dem Gemeindevorstand:
 - Brückengeländer Göriach
 - Asphaltierung Wehrstraße
 - Regenwasserkanal und Asphaltierung 10.-Oktober Straße
 - Anschluss div. Gemeindeobjekte an LWL und Strom
- Bezuglich der geplanten 380-kV-Leitung durch Kärnten, ist am 8. Oktober 2025 in Spittal (13 Uhr, Stadtsaal) eine Informationsmesse des Netzaums Kärnten für Bürgermeister, Amtsleiter und Gemeinderat geplant. Details dazu werden von der Amtsleiterin per Mail an alle versendet.
- Bezuglich der Energieeffizienzrichtline ersucht der Bürgermeister die Amtsleiterin kurz zu erklären, worin es dabei geht: Sie erläutert, dass per 30. September 2025 eine Gebäudeauflistung, eine Inventarliste und eine Renovierungsliste auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sein muss. Die EU-Energieeffizienzrichtline sieht im Wesentlichen vor, dass der Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen reduziert wird (1,9 % jährlich) und dass öffentliche Einrichtungen eine Vorbildfunktion dahingehend einnehmen, jedes Jahr 3 % der Gesamtfläche ihrer beheizten und/oder gekühlten Gebäude zu renovieren. Zunächst können Energieeinsparungsmaßnahmen getroffen werden (bis 2030), danach sind bis spätestens 2040 alle Gebäude auf Niedrigstenergiestandard zu renovieren. Details dazu finden sich auf der Homepage unter Neuigkeiten.
- Für die Renovierung des Kriegerdenkmals wurde eine Kleinprojektförderung beantragt (50 % von ca. EUR 7.000,00 Kosten).
- Ab 14. Dezember 2025 fährt die S-Bahn stündlich nach/ab Pusarnitz.
- Die Alpenglasfaser hat ihr Interesse am LWL-Ausbau in Möllbrücke aufgrund des fortgeschrittenen Ausbaus der KELAG abgesagt.
- Er informiert abschließend über den geplanten Weihnachtssitzungstermin des Gemeinderates am 17. Dezember 2025.

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Die Abfallordnung und die Abfallgebührenverordnung werden derzeit mit Finanzverwaltung und Amtsleitung evaluiert. Geplant ist neben einer Gebührenanpassung mit Jänner 2026 auch eine kleinere Restmülltonne, die die Müllsäcke in Zukunft ersetzen soll.
- Der Tag der offenen Tür in der Volksschule Lurnfeld findet am 9. Oktober 2025 ab 16 Uhr statt.
- Der Theaterwagen der Komödienspiele wird am 1. Juli 2026 wieder in Möllbrücke beim VAZ sein.
- Das Urban Lab Mobil mit Workshops für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren ist am 10. und 11. Oktober 2025 in Sachsenburg am Eisplatz zu Gast.
- Mit Oktober 2025 hat das Gemeindeservicezentrum einen Personalpool an Elementarpädagoginnen geschaffen, um Personalengpässe abzudecken. Die für die Gemeinden Baldramsdorf, Lendorf, Trebesing, Seeboden, Millstatt und Lurnfeld zuständige Pädagogin wird für 30 Wochenstunden eingestellt und steht dem Team im Kindergarten und der Kindertagesstätte Lurnland kostenfrei zur Verfügung, solange keine

andere Gemeinde Bedarf hat. Genaue Detail zur Vorgangsweise wird in einem Termin mit den betroffenen Gemeinden und dem Gemeindeservicezentrum am 14. Oktober 2025 besprochen.

- Für die KITA ist eine Gruppenerweiterung für das Kindergartenjahr 2026/2027 in den Räumlichkeiten, die derzeit an das Dorfservice vermietet sind, geplant. Detail dazu werden in nächster Zeit ausgearbeitet.
- Der Tag der älteren Generation wird am 22. November 2025 im Hotel Kreinerhof stattfinden.

Nicht öffentlicher Teil:

8. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht diese, den Sitzungs- saal zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt.

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 3a - nicht öffentlich/2025 vom 30.09.2025)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

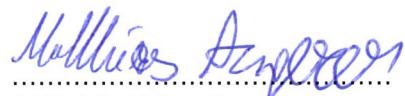
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:


(GRⁱⁿ Henrette Springer)

Der Bürgermeister:


(Gerald Preimel)


(GR Matthias Angerer)

Die Amtsleiterin und Schriftführerin:


(ALⁱⁿ Mag. a Jutta Gröppel)

Beilage 1)**Textliche Erläuterungen zur 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025****Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt geändert LGBI. Nr. 78/2023 zum 2. Nachtragsvoranschlag 2025.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Höchste Priorität hat Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Ziel den bereinigten Saldo 0 positiv zu halten und somit das negative Rechnungsabschlussergebnis zu bedecken konnte eingehalten werden.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Aufgrund des Nachtragsvoranschlages des Landes mussten weitere EUR 38.000,00 an Umlagen-Erhöhungen in Kauf genommen bzw. budgetiert werden, im Gegenzug konnten die Ertragsanteile wieder um EUR 40.000,00 erhöht werden. Mit den EUR 50.000,00 für ortskulturelle Maßnahmen von LR Fellner konnten einige kleinere Investitionen in den Bereichen Feuerwehr und Veranstaltungsräume sowie Zuschüsse an Vereine vorgenommen werden.

Neben kleineren Investitionen im Amtsgebäude (PCs, Neuorganisation der Bauakte und ergonomische Arbeitsplatzausstattungen) wird für die Grünraumpflegerin ein elektrisches Mobil angeschafft. Im Kindergarten mussten Personalausgaben aufgrund der zweiten KITA-Gruppe vorgenommen werden, welche zum Teil aus erhöhten Förderungen gedeckt werden.

Die Feuerwehr Möllbrücke wird ein Mehrzweckfahrzeug erhalten, der Finanzierungsanteil 2025 wird mit rund der Hälfte der noch zu erwarteten KIG-Mittel bedeckt. Die zweite Hälfte der KIG-Mittel sowie die restlichen BZ-Mittel werden für ein weiteres neues Investitionsvorhaben – Mitverlegung von Straßenbeleuchtung mit Glasfaserkabel – eingesetzt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVVA) wie folgt festgelegt:

		Ergebnishaushalt	
		VA 2025 inkl. NTVVA	VA 2025
Erträge		8.330.000,00	8.095.200,00
Aufwendungen		8.008.500,00	7.834.200,00
Nettoergebnis (Saldo 0)		321.500,00	261.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen		0,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen		0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen		0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)		321.500,00	261.000,00
			60.500,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	V/A 2025 inkl. NTV/A	V/A 2025	2. NTV/A 2025
Einzahlungen	7.389.100,00	7.199.100,00	190.000,00
Auszahlungen	6.703.700,00	6.574.200,00	129.500,00
Geldfluss aus der operativen Geba- rung (Saldo 1)	685.400,00	624.900,00	60.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-281.500,00	-165.900,00	-115.600,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	403.900,00	459.000,00	-55.100,00
Geldfluss aus der Finanzierungs- tätigkeit (Saldo 4)	-119.000,00	-119.000,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirk- samen Gebarung (Saldo 5)	284.900,00	340.000,00	-55.100,00

Operative Gebarung

Erträge/Einzahlungen	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	VA 2025	VA 2024	RA 2023	VA 2025	VA 2024	RA 2023
... aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.671.500,00	5.515.200,00	5.531.198,72	5.567.700,00	5.455.600,00	5.503.944,31
... aus Transfers	2.640.000,00	2.289.900,00	1.619.153,73	1.802.900,00	1.480.100,00	799.570,25
... Finanzerträge	18.500,00	100,00	705,65	18.500,00	100,00	705,65
Summe	8.330.000,00	7.805.200,00	7.151.058,10	7.389.100,00	6.935.800,00	6.304.220,21

Aufwendungen/Auszahlungen	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	VA 2025	VA 2024	RA 2023	VA 2025	VA 2024	RA 2023
... Personalaufw and	1.419.200,00	1.306.600,00	1.210.669,12	1.412.500,00	1.291.000,00	1.184.352,89
... Sachaufw and	3.136.200,00	2.957.700,00	3.038.411,93	1.985.600,00	1.944.900,00	1.992.156,61
... Transferaufw and	3.305.000,00	3.236.700,00	2.861.767,35	3.157.500,00	3.236.700,00	2.853.575,29
... Finanzaufw and	148.100,00	158.900,00	151.045,62	148.100,00	158.900,00	151.111,62
Summe	8.008.500,00	7.659.900,00	7.261.894,02	6.703.700,00	6.631.500,00	6.181.196,41
Saldo (0) Nettoergebnis / Saldo (1) Geldfluss aus	321.500,00	145.300,00	-110.835,92	685.400,00	304.300,00	123.023,80
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	15.100,00	64.093,74			
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	217.300,00	277.012,30			
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	-202.200,00	-212.918,56			
Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	321.500,00	-56.900,00	-323.754,48			

Investive Gebarung		VA 2025	VA 2024	RA 2023
Einzahlungen				
... aus der Investitionstätigkeit		0,00	0,00	1.160,00
... aus der Rückzahlung von Darlehen/Vorschüssen		18.400,00	19.400,00	2.108,71
... aus Kapitaltransfers		419.600,00	438.900,00	930.101,66
Summe Einzahlungen investive Gebarung		438.000,00	458.300,00	933.370,37
Auszahlungen		VA 2025	VA 2024	RA 2023
... aus der Investitionstätigkeit		572.000,00	611.500,00	989.167,85
... aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen		0,00	47.200,00	5.800,00
... aus Kapitaltransfers		147.500,00	0,00	150,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung		719.500,00	658.700,00	995.117,85
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung		-281.500,00	-200.400,00	-61.747,48
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo		403.900,00	103.900,00	61.276,32
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen		VA 2025	VA 2024	RA 2023
... aus der Aufnahme von Finanzschulden		155.600,00	55.800,00	8.514,04
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)		0,00	0,00	0,00
... aus dem Abgang von Finanzinstrumenten		0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		155.600,00	55.800,00	8.514,04
Auszahlungen		VA 2025	VA 2024	RA 2023
... aus der Tilgung von Finanzschulden		274.600,00	275.300,00	256.443,92
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)		0,00	0,00	0,00
... für den Erwerb von Finanzinstrumenten		0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		274.600,00	275.300,00	256.443,92
Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-119.000,00	-219.500,00	-247.929,88
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		284.900,00	-115.600,00	-186.653,56

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages (Bereinigung):

Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfzuweisungen

20643 Lurnfeld
RA 2024 / VA 2025

Übersicht

Werte in Euro

20643 Lurnfeld		VA 2025						Hohheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)			
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hohheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
EHH Erträge	SU 21	6.993.900	8.330.000	278.000	313.400	614.900	245.200	162.600	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	334.500	384.500	0	50.000	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		6.659.400	7.945.500	278.000	263.400	614.900	245.200	162.600	0	0	0
EHH Aufwendungen	SU 22	6.855.200	8.008.500	278.200	267.800	495.600	242.800	147.100	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	147.500	197.500	0	50.000	0	0	0	0	0	0
FHH Ausszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		6.707.700	7.811.000	278.200	217.800	495.600	242.800	147.100	0	0	0
EHH - Saldo über.		-48.300	134.500	-200	45.600	119.300	2.400	15.500	0	0	0
- Nichtfinanzierungswirksame operative Erträge	2117	9.000	9.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nichtfinanzierungswirksame Transfererträge	2127	672.400	837.100	0	25.800	135.200	1.300	2.400	0	0	0
- Nichtfinanzierungswirksame Finanziertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	17.700	274.600	17.700	40.000	186.700	0	30.200	0	0	0
+ Nichtfinanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	6.700	6.700	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nichtfinanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	782.100	1.055.800	0	70.600	148.200	2.900	52.000	0	0	0
+ Nichtfinanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nichtfinanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		41.400	76.300	-17.900	50.400	-54.400	4.000	34.900	0	0	0

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen. Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschaffung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 wurden im Jahr 2022 Nacherfassungen von Passivierungen vorgenommen, sodass die AfA-Belastung erheblich gesenkt werden konnte. Ab 2024 dürfen Bedarfsszuweisungsmittel nicht mehr als Kapitaltransfers gebucht werden, sondern werden in der operativen Gebarung als laufender Ertrag eingetragen. Was die künftige AfA-Belastung wieder erhöhen wird.

Beilage 2)**Zahl: 902/xxx/2025**

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 30. September 2025, Zl. 902/xxx/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Erträge	8.330.000,00	8.095.200,00	234.800,00
Aufwendungen	8.008.500,00	7.834.200,00	174.300,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	321.500,00	261.000,00	60.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	321.500,00	261.000,00	60.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Einzahlungen	7.389.100,00	7.199.100,00	190.000,00
Auszahlungen	6.703.700,00	6.574.200,00	129.500,00
Geldfluss aus der operativen Geba- rung (Saldo 1)	685.400,00	624.900,00	60.500,00
Geldfluss aus der investiven Geba- rung (Saldo 2)	-281.500,00	-165.900,00	-115.600,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	403.900,00	459.000,00	-55.100,00

Geldfluss aus der Finanzierungs-tätigkeit (Saldo 4)	-119.000,00	-119.000,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirk-samen Gebarung (Saldo 5)	284.900,00	340.000,00	-55.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.210.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel